

Zusammenfassung der 5. Veranstaltung der Termiten-Reihe „Mindestsicherung und Wohnen“, 12.09.13


Vortragende: Marion Kapferer, DOWAS / Chill Out, Josef Mooser, DOWAS / Beratungsstelle

In der- dem Input folgende - Diskussion war vor allem der im Vortrag beschriebene, und von den an der Veranstaltung teilnehmenden SozialarbeiterInnen bestätigte, zum Teil menschenverachtende Umgang - insbesondere am Sozialamt Innsbruck - Thema.

Mehrfach wurde berichtet, dass es in der Praxis immer wieder vor kommt, dass Anträge am Sozialamt Innsbruck nicht angenommen werden sondern AntragstellerInnen - ohne Terminvereinbarung und mit zum Teil falschen Informationen versehen - verschickt werden.

Diese Vollzugspraxis ist den AntragstellerInnen gegenüber nicht nur menschenunwürdig sondern gesetzeswidrig. Laut Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Antrag in jedem Fall anzunehmen. Ist die Behörde nicht zuständig, hat sie den Antrag weiterzuleiten, andernfalls ist ein schriftlicher Bescheid (über Ablehnung oder Zuerkennung) zu erlassen und die Entscheidung zu begründen. Und zwar umgehend ohne unnötigen Aufschub und nicht – wie auch immer wieder behauptet wird – innerhalb von drei Monaten.

Die Erfahrungsberichte aus der Praxis, von Vertreterinnen verschiedenster Einrichtungen, lösten bei den anwesenden Mitarbeiterinnen des Sozialamtes der BH Innsbruck Land mehr als nur Kopfschütteln aus.

Auch der anwesende Mitarbeiter der Volksanwaltschaft bietet Unterstützung an, wenn es zu solchen Vorkommnissen kommt und bittet um kurze Information von den SozialarbeiterInnen via e-mail an die Volksanwaltschaft. Die Betroffenen können aber ihre Anliegen auch persönlich dort vorbringen. Weitere Informationen zur Volksanwaltschaft finden Sie unter: www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt 

Eine weitere, vielfach in die Diskussion eingebrachte Problematik im Vollzug des TMSG sind die vom Sozialamt Innsbruck eingebauten Hürden bei der Abwicklung einer Wohnungsausstattung.

Die Organisation und Beantragung von Mitteln für den Wohnbedarf wird ebenfalls von allen SozialarbeiterInnen als großes Problem gesehen und ist für AntragstellerInnen alleine kaum mehr zu bewältigen.

Auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind sie angehalten, mehrere Kostenvoranschläge der billigsten Möbelhäuser vorzulegen. Entgegen der Möglichkeiten und der Lebensrealitäten der Parteien werden sie unter anderem auch aufgefordert, sich günstige Internetangebote zu suchen es wird keine Rücksicht darauf genommen, dass nicht alle Menschen Zugang zu Internet haben und kaum eine Partei eine Kreditkarte besitzt, dass die Lieferung dann auch noch einige Wochen dauern kann sei zumutbar. Kurz: nach einer erfolgreichen Anmietung kann es vorkommen, dass die Wohnung über einen längeren Zeitraum hinweg unmöbliert bewohnt werden muss.

Als Grundausstattung werden auch nur die dringendst notwendigen Möbel genehmigt (Kasten, Tisch, Stühle, Bett, Küche). Badezimmermöbel inkl. Spiegel, Regale, Nachtkästchen etc. werden vom Amt als unnötige Luxusgegenstände angesehen, die nicht über die Mittel der Mindestsicherung bezahlt werden.

Abgesehen davon ist die Qualität dieser Billigmöbel zum Teil unbeschreiblich schlecht – das Mobiliar ist oft nach Monaten wenn nicht Wochen bereits wieder kaputt.

Wenn für kaputt gegangene Möbel erneut ein Antrag auf Mindestsicherung gestellt wird, wird das Erhebungsamt vom Sozialamt beauftragt, den Zustand vor Ort zu erheben. Von den BeamtInnen wird den Klientinnen nicht selten unterstellt, dass sie selbst für den Zustand der desolaten Möbel verantwortlich seien, weil sie nicht entsprechend damit umgehen können oder wollen.

Weiter geht der Hürdenlauf dann, wenn Hausrat im Rahmen der Erstausrüstung beantragt wird (Kleinhausrat, der laufend benötigt wird, ist ohnehin vom Lebensunterhalt zu bezahlen.)

Einzelpersonen kämpfen damit, dass das Amt ihnen nur 2 Teller, 2 Besteckgarnituren, 2 Tassen usw. zugesteht. Ja selbst Lampen und Vorhänge werden als „luxuriöses Dekomaterial“ abgelehnt. Wie demütigend dieser Umgang für Hilfesuchende sein muss, kann man sich vielleicht vorstellen und die im Gesetz vorgesehene „Teilhabe an der Gesellschaft“ ist nicht möglich, wenn keine Gäste eingeladen werden können.

Die Lösung dieses Problems könnte ein angemessen hoher Pauschalbetrag sein, von dem sie AntragstellerInnen dann den Hausrat kaufen können, den sie brauchen und wollen.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass die vollzogene Praxis der Mietobergrenzen – sowohl in der Höhe der Miete als auch in der Größe der Wohnung – einzig und alleine dazu dient, den MindestsicherungsempfängerInnen klarzustellen, dass ihnen keinerlei „Luxus“ zusteht. Es hat nicht selten den Anschein, dass diese mit diesen Deckelungen diszipliniert werden sollen.

Tatsächlich erschweren die vorgegebenen Mietobergrenzen die Wohnungssuche und –anmietung für Menschen, die auf Unterstützung aus der Mindestsicherung angewiesen sind zusätzlich bis fast zur Unmöglichkeit.

Eine Angleichung an die m²-Regelung im Wohnbauförderungsgesetz wäre zwar eine Verbesserung. Aus der Sicht der anwesenden SozialarbeiterInnen ist eine Obergrenze im TMSG allerdings nicht notwendig und dient nur der Disziplinierung. Abgesehen davon, dass Wohnungen, die am Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, nicht „scheibchenweise“ passend an die Vorgaben des Gesetzes vermietet werden sondern unter Umständen eben um einige m² mehr Grundfläche aufweisen. In der Praxis wird eine m²-Überschreitung vom Sozialamt nur dann akzeptiert (oft allerdings auch erst nach Intervention), wenn KlientInnen eine günstige Stadtwohnung zugewiesen bekommen.

Eine Forderung der TeilnehmerInnen: Die m²-Regelung im TMSG muss ersatzlos gestrichen werden.

Die Problematik der Mietobergrenzen und der Definition von Ortsüblichkeit würde eine eigene Veranstaltung füllen. Fakt ist, dass die Vorgaben der jeweiligen Sozialämter bzw. BH's nicht den tatsächlich am Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnungen entspricht. Und zur Verfügung stehende Wohnungen müssen sich ausschließlich auf den privaten Wohnungsmarkt beziehen, weil der Zugang zu Gemeindewohnungen nicht ausreichend gegeben ist.

Die BH's erhalten die Information über die jeweiligen „ortsüblichen Mieten“ von den BürgermeisterInnen, allerdings ist es in den meisten Fällen nicht nachvollziehbar, wie diese auf die teils phantasievoll niederen m²-Preise kommen – für die es tatsächlich keine Wohnungen am freien Markt gibt. Die MitarbeiterInnen der BH hätten jedenfalls gerne eine genauere Definition der Ortsüblichkeit und eine – der Realität entsprechende – Liste, an die sich die Behörde halten kann.

Das Sozialamt Innsbruck und der zuständige Stadtrat für Soziales verhandeln einmal jährlich mit dem SPAK (Sozialpolitischer Arbeitskreis) Mietobergrenzen für Innsbruck. Diese Vereinbarung ist leider nur eine Krücke. Die Verhandlungen über die Obergrenzen (die Vorschläge des SPAK basieren auf einer kontinuierlichen Wohnpreiserhebung für Innsbruck) gleichen einem Basar und sind tatsächlich defacto zu niedrig. So werden für eine Garconniere maximal € 480,- inkl. BK + HK, für eine 2-Zimmer-Wohnung 750,- inkl. BK + HK und für eine 3-Zimmer-Wohnung 865,- inkl. BK + HK übernommen. Heuer hat das Sozialamt außerdem versucht, diese Regelung einseitig zu kippen und eine unakzeptable Obergrenze von € 12,- einzuziehen. Das hätte bedeutet, dass eine in Innsbruck übliche Garconniere mit 25 m² nicht mehr als 300,- inkl. BK + HK (!) Kosten hätte dürfen. Dass es dafür keine Wohnung gibt, braucht nicht weiter besprochen werden.

Da Wohnungssuchende mit wenig Einkommen oder der anderer Hautfarbe und Muttersprache ohnehin schon am hart umkämpften Wohnungsmarkt extrem benachteiligt sind, bedeutet jede weitere Hürde eine zusätzliche Verschlechterung der Situation.

Beantragt eine Partei die Übernahme von Mietrückständen zum Wohnungserhalt ist leider häufige Praxis, dass das Sozialamt Innsbruck eine Zahlung von der Zusage von anderen Stellen, die finanzielle Unterstützung leisten können, abhängig machen. Hier wird vom Volksanwalt klargestellt, dass dies eine unzulässige Auslegung des Subsidiaritätsprinzips ist. Für eine erfolgreiche Delogierungsprävention braucht es zuallererst eine Entscheidung der entsprechenden Mindestsicherungsbehörde, erst wenn eine weitere Finanzierung notwendig wird, können andere Hilfs- und Unterstützungsfonds (auf die im Gegensatz zur Mindestsicherung kein Rechtsanspruch besteht) angefragt werden.

„Unabhängig von der Rückstellung einer Kautions muss gewohnt werden.“ So scheinbar klar für die TeilnehmerInnen der Veranstaltung – so unklar oftmals für MitarbeiterInnen des Sozialamtes. Kautions ist als Teil von Anmietungskosten im Rahmen des TMSG zu gewähren – und daher auch vom Amt zu übernehmen. Auf die Rückstellung der Kautions der vorigen Wohnung zu verweisen (was in der Praxis oftmals Monate dauert) ist unzulässig, ebenso wie der Verweis auf ein Darlehen der AK für diesen Zweck. Auch die VertreterInnen der BH Innsbruck Land bestätigen, dass die Übernahme von Anmietungskosten nicht abhängig gemacht werden kann von der möglichen Rückstellung einer Kautions. Also bleibt wieder nur, dass SozialarbeiterInnen ihre KlientInnen durch Interventionen am Amt unterstützen.

Die Schere zwischen Einkommen und Wohnkosten geht seit Jahren auseinander. Die steigenden Lebenshaltungs- und Wohnkosten bei gleichzeitig geringerem Einkommen erhöhen den Druck auf Menschen mit geringem Einkommen und immer mehr Menschen brauchen daher Unterstützung aus den Mitteln der Mindestsicherung. Daher steigen die Ausgaben der Mindestsicherung insbesondere für Wohnbedarf zwangsläufig. Es darf in diesem Zusammenhang keinerlei Spardruck an MitarbeiterInnen der Behörden und schon gar nicht auf AntragstellerInnen weitergeben werden.

Der § 1 Abs. (8) im TMSG „Mindestsicherung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.“ würde aus Sicht der ExpertInnen ausreichen.

Sozialämter brauchen eine bessere personelle Ausstattung. Sowohl quantitativ, aber viel wichtiger ist es, dass die SachbearbeiterInnen, die Hilfesuchenden in Notlagen gegenüberstehen, diesen mit einem entsprechend positiven und wertschätzenden Menschenbild begegnen. SachbearbeiterInnen, die den Anschein erwecken, dass sie jede/r AntragstellerIn als potentielle SozialbetrügerIn wahrnehmen und entsprechend behandeln, sind unzumutbar. SachbearbeiterInnen, die AntragstellerInnen unter ihren persönlichen Vorurteile und Maßstäben leiden lassen, sind nicht tragbar. Es gibt nicht den Bedarf, dass SachbearbeiterInnen in den Mindestsicherungsbehörden Sozialarbeit machen müssen, aber sehr wohl den Anspruch, dass es einen menschenwürdigen gesetzeskonformen Vollzug des Gesetzes gibt.

Denn – und das wird klar herausgestrichen – das TMSG wäre (mit geringem Änderungsbedarf) ein gutes Gesetz. Dieses Gesetz muss entsprechend vollzogen werden und hier gibt es den größten Verbesserungsbedarf. Landesrätin Christine Baur arbeitet derzeit an einem Maßnahmenkatalog für den Vollzug des Gesetzes, in den die MitarbeiterInnen der BH große Hoffnung legen, für Unklarheiten im Vollzug klare Regelungen zu erhalten.

Am Ende möchten wir uns ausdrücklich bei den anwesenden MitarbeiterInnen der BH Innsbruck Land für die Teilnahme an der Veranstaltung bedanken.

Der Landesvolksanwalt verweist auf die homepage www.werhilftwie-tirol.at als Serviceseite und bittet alle, Ergänzungen, Änderungen etc. zu melden um die Seite aktuell halten zu können.

Ausführliche Artikel zur Problematik rund um Mindestsicherung und Wohnen können auch im Jahrbuch 2012 des dowas nachgelesen werden, zu bestellen unter ibk@dowas.org.

Die Hoffnung auf einen in Zukunft verbesserten Vollzug liegt für ExpertInnen und Volksanwaltschaft in den neuen Landesverwaltungsgerichtshöfen als zukünftige Berufungsinstanz. Diese werden ab

01.01.14 für die Entscheidung in Berufungsverfahren zur Mindestsicherung zuständig sein, bislang ist es die Abteilung der Tiroler Landesregierung

Mehr denn je liegt jedoch die Verantwortung in der Beratung und Begleitung von Klientinnen auch auf Seiten der zuständigen SozialarbeiterInnen der verschiedenen Institutionen. Es muss ein Selbstverständnis sein, sich alles nötige Wissen in Bezug auf Mindestsicherung anzueignen, um KlientInnen bestmöglich unterstützen zu können.

Denn immer mehr ist diese Unterstützung nicht nur bei der Antragstellung sinnvoll sondern auch bei der Begleitung und Unterstützung im Verwaltungsverfahren im Fall von Berufungen (bzw. Beschwerden) unbedingt notwendig.